

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.06.2026**

**„Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV)“**

**A. Problem**

Der Anwendungsbereich der elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel der Gefahrenabwehr und Prävention wird durch neue gesetzliche Regelungen deutlich ausgeweitet.

In § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs ist bisher schon vorgesehen, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen nach ihrer Haftentlassung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen.

Die Landespolizeigesetze der Länder sehen nunmehr überwiegend die Möglichkeit vor, zur effektiven Gefahrenabwehr eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen. In Bremen ist die Möglichkeit zur elektronische Aufenthaltsüberwachung jüngst mit dem neuen § 12c in das Bremische Polizeigesetz eingefügt worden.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz wird eine neue bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz verletzter oder bedrohter Personen geschaffen, um gerichtliche Schutzanordnungen, vor allem in Fällen häuslicher Gewalt abzusichern.

Für die Gewährleistung der tatsächlichen Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den gesetzlich geregelten Fällen ist eine Stelle erforderlich, die durchgängig mit ausreichendem Personal besetzt ist und insbesondere eingehende Ergebnismeldungen des technischen Geräts zur Aufenthaltsüberwachung entgegennimmt, speichert, bewertet und erforderlichenfalls selbst Maßnahmen ergreift oder die jeweils zuständigen Stellen bei Polizei und Justiz informiert. Um Synergieeffekte zu erzielen und vorhandene Kompetenzen zu nutzen soll die für die Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht gegründete gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) diese Aufgaben auch für die weiteren gesetzlich geregelten Fälle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bundeseinheitlich übertragen bekommen.

**B. Lösung**

Die Freie Hansestadt Bremen schließt mit den übrigen Ländern einen Staatsvertrag. Dieser schafft eine von dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai 2011/ 29. August 2011 (GÜLStV) unabhängige, neue vertragliche Grundlage für eine Aufgabenübertragung an die GÜL in den alten und neuen gesetzlich geregelten Anwendungsbereichen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche und dem Stand der

Technik entsprechende lückenlose Umsetzung der Überwachungsanordnungen sichergestellt.

Der Staatsvertrag ist mit den übrigen Justiz- und Innenministerien der Länder abgestimmt.

Nach erfolgter Staatsvertragsunterzeichnung sollen die Urkunden den jeweiligen Landesparlamenten zur Ratifizierung vorgelegt werden.

### **C. Alternativen**

Mit dem vorgelegten Staatsvertrag wird eine bundeseinheitliche Struktur zur tatsächlichen Überwachung im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geschaffen. Die nicht empfohlene Alternative wäre, die Durchführung der Aufenthaltsüberwachung in allen gesetzlich vorgesehenen Anwendungsbereichen vollständig auf Landesebene durchzuführen, was zu nicht zu rechtfertigenden Doppelstrukturen führen würde. Die Nutzung der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder für die weiteren Bereiche des Gewaltschutzes und des Polizeirechts ist für Bremen deutlich wirtschaftlicher und erheblich kostengünstiger als für Bremen eine eigene landesinterne Überwachungsstruktur aufzubauen. Dies liegt insbesondere daran, dass sich die Betriebskosten der gemeinsamen Überwachungsstelle auf alle beteiligten Länder verteilen und nach dem Königsteiner Schlüssel nur anteilig getragen werden. Dadurch muss Bremen nur einen entsprechenden Kostenanteil übernehmen, anstatt sämtliche Personal-, Infrastruktur- und Betriebskosten einer eigenen Einrichtung alleine zu finanzieren. Das Konstrukt der GÜL hat sich im Bereich der Führungsaufsicht zudem bereits über Jahre hinweg als effizient bewährt.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die planbaren Kosten des Betriebs der GÜL (Grundkosten) werden nach dem aktuell geplanten Kostenverteilungsmodell in unter den Ländern nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

Nach Bedarfsplanung soll die Überwachungskapazität bis zum 01.04.2027 auf bis zu 450 Geräte erweitert werden. Die finanziellen (Mehr-)Bedarfe hinsichtlich der planbaren Grundkosten wurden von Hessen als federführendem Bundesland unter Angabe des Referenzjahres 2025 wie folgt beziffert / eingeschätzt:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Bisherige Kosten GÜL (Führungsaufsicht)	2.793.801,01 €	2.793.801,01 €	2.793.801,01 €	2.793.801,01 €
Bisherige Kosten HZD (Führungsaufsicht)	2.935.093,00 €	3.097.843,00 €	3.447.221,00 €	3.447.221,00 €
Mehrbedarf GÜL		1.425.176,00 €	5.967.291,00 €	6.274.698,00 €
Mehrbedarf HZD			3.000.240,00 €	3.000.240,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.728.894,01 €</b>	<b>7.316.820,01 €</b>	<b>15.208.553,01 €</b>	<b>15.515.960,01 €</b>
davon Mehrbedarf		1.425.176,00 €	8.967.531,00 €	9.274.938,00 €
Anteil Bremen nach Königsteiner Schlüssel (0,95455 Prozent)	54.685,16 €	69.842,71 €	145.173,24 €	148.107,60 €

Die in der Tabelle dargestellten Grundkosten umfassen die Personalkosten von GÜL und HZD, Lizenz- und Betriebskosten der Software SoPart, Mietkosten der Liegenschaft, anteilige Umbaukosten sowie Kosten für technische Ausstattungen. Mit Abschluss des Staatsvertrages geht die Verpflichtung einher, die anteilig auf Bremen entfallenden Grundkosten für die GÜL zu tragen. Diese steigen für Bremen gegenüber dem Referenzjahr 2025 (rd. 55 T €) auf Basis des neuen Staatsvertrags in 2026 um rd. 15 T € auf rd. 70 T €, in 2027 um rd. 90 T € auf rd. 145 T € und in 2028 um rd. 93 T € auf rd. 148 T €. Die voraussichtlichen Kosten für die Folgejahre 2029ff des unbefristet ausgerichteten Staatsvertrages wurden von Hessen als federführendem Bundesland für den Betrieb der GÜL noch nicht mitgeteilt. Der technische und personelle Aufbaupfad der GÜL sollte bis dahin abgeschlossen sein, so dass derzeit für die Jahre 2029ff grundsätzlich mit Kosten entsprechend derer für 2028 zu rechnen ist.

Die bisherigen Grundkosten der GÜL (2025: 55 T €) wurden vom Justizressort über den PPL 96 bei der Haushaltsstelle 0950.539 10-0, IT Fachaufgaben (Justiz), finanziert.

Die Verbrauchskosten (nutzungs- und einsatzabhängige Kosten der Überwachungsgeräte) werden aus Hessen fallgenau geräteabhängig berechnet und unmittelbar dem jeweiligen Land in Rechnung gestellt. Die voraussichtlichen Verbrauchskosten lassen sich schwer prognostizieren. Sie hängen insbesondere von der tatsächlichen Fallzahl und der jeweiligen Überwachungsdauer ab. Zudem entstehen Sonderkosten falls Vorortsupport durch die GÜL erforderlich ist (z.B. bei Manipulationen am Gerät / gewaltsamen Entfernen des Geräts durch den Probanden). Die Verbrauchskosten würden erst später mit gesonderten Beauftragungen fallgenau entstehen, so dass hierzu mit Abschluss des Vertrages noch keine konkrete Verpflichtung einhergeht.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vertraglich verpflichteten Grundkosten des neuen Staatsvertrags ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für den oben dargestellten Finanzplanungszeitraum der GÜL-Grundkosten bis einschl. 2029 in Höhe von rd. 441,4 T € zulasten der Haushaltsjahre 2027 (rd. 145,2 T €), 2028 (rd. 148,1 T €) und 2029 (rd. 148,1 T €) erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigung ist bei Verträgen auf unbestimmte Zeit entsprechend bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums (aktuell bis 2029) zu bemessen. Der Abschluss des Staatsvertrags stellt kein laufendes Geschäft im Sinne von § 38 Abs. 5 LHO dar. Die Verpflichtungsermächtigung soll zunächst bei der bisherigen Finanzierungshaushaltsstelle 0950.539 10-0, IT Fachaufgaben (Justiz), erteilt werden. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0995.971 11-9 in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die Erteilung dieser Verpflichtungsermächtigung kann nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 Haushaltsgesetz durch den Senator für Finanzen erfolgen, sofern die Abfinanzierung sichergestellt ist.

Die Abdeckung der dargestellten Mehrbedarfe bei den Grundkosten in 2026 sowie die Abfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung ab 2027 durch Heranziehung der bisherigen Grundkostenfinanzierung und durch bedarfsgerechte Mittelbereitstellung mittels Umschichtungen im Haushaltsvollzug innerhalb der beschlossenen Haushalte bzw. der Finanzplanung wird durch die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Inneres und Sport in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen sichergestellt.

Der Staatsvertrag umfasst die Nutzung der GÜL-Infrastruktur durch die Ressorts SIS (Polizeirecht) und Justiz (Führungsaufsicht, Gewaltschutz). Die genaue Kostenverteilung des bremischen Anteils insbesondere der Grundkosten der GÜL wird zwischen den Ressorts im Rahmen einer gesonderten in Abstimmung befindlichen Senatsvorlage „Ressortübergreifende Strategie zum Schutz von Frauen vor Gewalttaten und Nachstellungen“ der Klärung zugeführt werden.

Damit der Zeichnungs- und Ratifizierungsprozess des Staatsvertrages rechtzeitig umgesetzt werden kann, soll und kann die Finalisierung der weiteren Bremen-internen Kostentragungsregelung zwischen den Ressorts nicht abgewartet werden.

Die Maßnahmen dienen einer wesentlichen Verbesserung des Schutzes vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, von der überwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Inneres und Sport und dem Senator für Finanzen eingeleitet. Die Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Pressearbeit kann erfolgen. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt von dem Entwurf eines Staatsvertrags über die Fortführung und Erweiterung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Justiz und Verfassung zur Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Der Senat beschließt die der Vorlage beigefügte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 1: Entwurf des Staatsvertrages

Anlage 2: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)